

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 105 (1937)
Heft: 37

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

SCHWEIZERISCHE KIRCHEN-ZEITUNG

Redaktion: Mgr. Dr. V. v. Ernst, Can., Prof. theol., Luzern, (abw.) Tel. 20.287 • Verlag und Expedition: Räder & Cie., Buchdruckerei und Buchhandlung, Luzern, Frankenstrasse, Telephon 27.422 • Abonnementspreise: Franko durch die ganze Schweiz bei der Expedition bestellt jährlich Fr. 7.70, halbjährlich Fr. 4.— (Postcheck-Konto VII 128). Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag. Für das Ausland kommt das Auslandsporto hinzu • Erscheint je Donnerstags

Luzern, 16. September 1937

105. Jahrgang • Nr. 37

Inhaltsverzeichnis: Schreiben des Heiligen Stuhles an den Schweizerischen Episkopat. — Zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland. — Prozess um das Alleineigentumsrecht an der St. Ursenkirche. — Jubiläumstagung des Schweizerischen katholischen Frauenbundes. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Inländische Mission. — Priester-Exerzitien. — Briefkasten.

Schreiben des Heiligen Stuhles an den Schweizerischen Episkopat

SECRETARIA DI STATO
DI SUA SANTITÀ

DAL VATICANO, die 16 Julii 1937.

Exc.me ac. Rev.me Domine!

Pergratae Beatissimo Patri evererunt litterae, quas, te praeunte, Helvetiae Praesules Ei conscripserunt, cum non ita pridem in Coenobio Einsiedlensi, ut quotannis solent, coetum egissent.

Augustus Pontifex tam bonis pastoribus parem meritis tribuit laudem, quod officii conscientia astricti vigilantia cura dioecesium utilitatibus consulunt et contra erroris et mali fallacias et insidias impavidum exerunt robur. Sacrorum istis Antistibus enixa prece praesentem devocat Dei gratiam, ut, hac auspice, ii cum animi magnitudine et constantia pastoralis officii partes expleant, religiosae rei utilia incepta ad fructuum ubertatem perducant, arceant a christiana plebe quidquid ei noceat eidemque copiosiora usque veritatis pabula suppeditent.

Laetor quoque tibi et in episcopatu Collegis istis tuis referre suavia Sanctitati Suae exstitisse omnia, quae Ei deferenda curastis octogesimum natalem celebranti, suaviores autem preces, quas pro Eius incolumitate ac prospera valetudine adque adflictae Ecclesiae triumphis Deo admovistis.

Huiusmodi praeclaram testificationem Summus Pontifex Apostolica Benedictione rependit, quae et gregibus uniuscuiusque vestri supernae miserationis auxilia petit.

Interea qua par est observantia me profiteor

Excellentiae Tuae addictissimum
(sig.) E. Card. Pacelli.

Exc.mo ac Rev.mo Domino
Domino VICTORI BIELER
Episcopo Sedunensi
SEDUNUM

Zur Lage der katholischen Kirche in Deutschland

Vorbemerkung.

Der neue deutsche Kulturkampf unterscheidet sich dadurch vom Bismarck'schen, dass er fast ganz unsichtbar geführt wird. Wenn einer nach Deutschland fahren wollte, um den Kirchenkampf an Ort und Stelle zu studieren, so würde es ihm gehen wie dem Kriegsberichterstatler, der zum ersten Mal an die Front kommt: Nirgends ein Feind zu sehen, nirgends Pulverdampf, nirgends Schreie von Verwundeten und Röcheln von Sterbenden. Ja, der neue Kulturkampf ist nicht nur unsichtbar, er ist auch stumm — dafür sorgt der Kanzelparagraph, das Heimtückegesetz, die Schutzhaft, das Konzentrationslager — und entbehrt fast gänzlich der eigentlichen Kampfhandlungen. Die Positionen des Gegners, in diesem Falle der beiden christlichen Kirchen, fallen wie von selbst zusammen. Diesmal scheint der Stratege zugleich Psychologe zu sein, der grundsätzlich keine religiösen Märtyrer macht, sondern den Gegner zum Verbrecher und Volksschädling stempelt.

Das geht natürlich nur in einem Staat, wo der Kirche und dem einzelnen jedes Mittel der öffentlichen Meinungsbildung genommen ist, wo Radio und Presse von einem Hebel aus- und eingeschaltet werden und wo selbst die privaten Gespräche und der postalische Verkehr beaufsichtigt sind. Gleichschaltung der Hirne möchte man dieses System nennen; so sehr macht es den Menschen zur willenlosen Auffangsstelle der von oben durchgegebenen Meinung. Man sieht bei solchen Gelegenheiten wieder einmal, wie schwach es um die menschliche Denk- und Willensfreiheit bestellt ist.

Man wird daher verstehen, wenn wir die Unsichtbarkeit und Stummheit als Charakteristikum des deutschen Kirchenkampfes hervorheben. Das trifft auch auf die kommenden Zeugen des grossen geistigen Ringens zu. Die Archive und Aktenmappen in den Pfarrhäusern sind fast völlig leer, seitdem der Gendarm und Geheimpolizist sozusagen ständiger Gast im Pfarrhaus ist. Selbst Hirtenbriefe und Papstzyklika sind grossenteils beschlagnahmt, die Druckereien, die die Enzyklika abdruckten, alle bis auf drei

enteignet, Post und Telephon für kirchlichen Nachrichtenverkehr so gut wie ausgeschaltet. Man ist fast ganz auf mündliche Nachrichten angewiesen, muss aber zuerst denjenigen suchen, der es wagt, dem Fremden etwas mitzuteilen. Er könnte doch ein Spitzel sein! Zudem weiss jeder nur das, was an seinem Ort geschehen ist. Unter diesen Gegebenheiten wollen wir keine aktenmässige Darstellung des Kirchenkampfes schreiben, sondern beschränken uns in der Hauptsache darauf, die gegenwärtige Stellung der kämpfenden Kräfte anzugeben.

I. Die Kirche und die Partei.

Seit dem 5. März 1933 kommt das Wort Partei in Deutschland nicht mehr im Plural vor. Nur eine Partei ist noch zugelassen, die NSDAP (Nationalsozialistische Deutsche Arbeiter-Partei). Und diese ist nicht nur zugelassen, sondern derart mit Rechten und Privilegien ausgestattet, dass man von einer Parteidiktatur reden könnte, wenn das Wort nicht zu abgegriffen wäre. Hier muss man schon Parteilallmacht sagen, denn es gibt wahrlich nichts Weltliches und nichts Geistiges mehr, das ohne die Partei existieren und sich betätigen könnte. Die Unterwerfung unter den Parteiwillen nennt man mit dem terminus technicus »Gleichschaltung«. Es ist hier nicht zu untersuchen, wie ein 70 Millionenvolk, das auf einer achtenswerten geistigen Höhe steht und eben im Begriffe war, im Rat der Völker wieder den gebührenden Platz einzunehmen, sich gleichschalten liess. Für uns handelt es sich nur um folgende Feststellungen:

1. Die Kirche fand nicht den Weg zur Partei. Die deutschen Bischöfe stellten sich von Anfang an auf den Standpunkt des Abwartens. Was hätten sie auch anders tun sollen? Der katholische Volksteil, soweit er zur Kirche hielt, war mit Ausnahme weniger in der verhassten Zentrumsparlei organisiert und schon deshalb in den Augen der Partei verdächtig. Die Partei fand es nicht der Mühe wert, durch eine konziliante Tat das Misstrauen der Bischöfe zu zerstreuen; man muss daher die Zurückhaltung bewundern, mit der der Episkopat in den ersten 2—3 Jahren nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus diesem in der Öffentlichkeit begegnete. Die Hoffnung der Bischöfe auf ein friedliches Verhältnis zur Partei wurde gestärkt durch den Blick auf den italienischen Fascismus, der nach einigen Kampfjahren den Weg zur Kirche gefunden hatte, gestärkt auch durch vertrauliche Nachrichten, die die Bischöfe von der Gegenseite zu haben glaubten. Auffallend ist zum mindesten, dass stets vor Abhaltung der Fuldaer Bischofskonferenz eine Friedenstaube aufflog und einmal sogar ein hoher Ministerialbeamter von Berlin in Fulda erschien, um den Bischöfen tröstliche Verheissungen zu machen. Nur unter diesen Voraussetzungen wird man die im Ausland vielleicht nicht immer verstandene Zurückhaltung der Fuldaer Kundgebungen und das Stillschweigen der Oberhirten zur Vernichtung der katholischen Zeitungen und anderer Vorwerke der Kirche verstehen. Wohl haben einzelne Geistliche und Laien den Weg zur Partei gefunden. Was aber die Parteigeistlichen anbelangt, so sind sie äusserst gering an Zahl, höchstens 100 von insgesamt 25,000, sodann fast ausnahmslos belastet

durch Anlage oder Fehltritte, die sie in Gegensatz zur Kirche gebracht hatten. Man kann nicht sagen, dass sie die Spannung zwischen Kirche und Partei vermindert hätten. Es sind unter ihnen, Gott sei es geklagt, auch wirkliche Verräter, die um eine glänzende Staatsstellung die Interessen und Grundsätze der Kirche völlig preisgegeben haben. Im Ausland bekannt wurde der Fall des ehemaligen Benediktinerabtes Alban Schachleiter, der nach seiner kirchlichen Massregelung den Weg zu Hitler fand und diesem dadurch eine moralische Waffe ersten Rangs in die Hand lieferte. Man mag den Fall des unglücklichen Abtes persönlich noch verstehen; er soll auch seinen Fehltritt vor dem Tode noch eingesehen haben; die Art aber, wie er von der Partei gegen die Kirche als Prellbock benutzt wurde, ist dämonisch. Die Partei genehmigte dem Abte für seine Vorspanndienste ein unkirchliches Staatsbegräbnis! Beinahe jede Diözese leidet unter einem oder mehreren solcher Geistlichen, die sich als »Brücke« zur Partei aufgeschlagen haben, ohne dass jedoch die Partei von dieser Brücke im Sinne einer Annäherung Gebrauch machen würde. Der Verkehr geht wohl hinüber, aber nicht herüber. Ein gleiches Schicksal erlitten die Laienorganisationen, die eine Versöhnung zwischen Kirche und Partei herbeiführen wollten, insbesondere die »Arbeitsgemeinschaft katholischer Deutscher« (AKD), die von dem geschäftigen Herrn von Papen zwischen Episkopat und Partei eingeschaltet worden war. Sie tat schwer, überhaupt Katholiken zu finden, die sowohl kirchentreu als auch Nationalsozialisten waren. Ihr badischer Landesleiter, Dr. Kuno Brombacher, ist später zur deutschen Glaubensbewegung abgefallen, sie selber nahm nach kurzer Lebensdauer ein rasches Ende. Die deutsche Bartholomäusnacht vom 30. Juni 1934 ging an den Trägern der Arbeitsgemeinschaft nicht spurlos vorüber.

2. Statt der Brücke bildete sich ein Abgrund. Die Partei schritt zum Aufbau eines weltanschaulichen Systems, das man nur als Widerchristentum bezeichnen kann. Offiziell heisst es ziemlich harmlos »nationalsozialistische Weltanschauung«. Ihr Kern ist der Mythos vom Blut, die »Vergöttlichung« von Rasse und Volkstum. Aus diesem Axiom leitet der Nationalsozialismus alles ab: den Gottesbegriff, spricht doch Gott zu uns »durch die Stimme des Bluts«, die Selbsterlösung, den heldischen Sinn, das Gefolgsprinzip und Gewaltprinzip, den Judenhass, die neue Ethik, das neue Recht, den neuen Wahrheitsbegriff. Hiess es anfänglich: »Gut ist, was dem Volke dient«, so sagen heute die führenden Männer der Partei bereits offen: »Gut ist, was der Partei dient, recht ist, was die Partei will, wahr ist, was die Partei für wahr hält.« Das sind keineswegs Entgleisungen, sondern echte Auswüchse einer totalitären Weltanschauung, die ausser der Partei keinen höheren Willen anerkennt. Der Mann, der im Auftrag des Führers die neue Weltanschauung in die Köpfe einzutrichtern hat, ist der aus Russland zugewanderte Alfred Rosenberg, über dessen mosaische Ahnen sich bereits eine ansehnliche Literatur gebildet hat. Rosenberg führt die Amtsbezeichnung: »Weltanschaulicher Reichsschulungsleiter« und erledigt sich seines Auftrags durch Veranstaltung von Schulungskursen für die Partei

und ihre Gliederungen bis herunter zum Arbeitsdienst. Als Schulungsbuch dient sein auf den Index gesetzes Buch »Der Mythos des 20. Jahrhunderts«. Bis heute sollen 1½ Millionen Männer und Frauen durch die weltanschaulichen Kurse hindurchgegangen sein. In neuester Zeit zeigt sich immer stärker der chiliastische Gedanke vom tausendjährigen Reich und ewigen Deutschland, eine mystische Hingabe an das Hakenkreuz und altgermanische Symbole, auch eine verschwommene Messiasidee, die den Führer als Abgesandten Gottes betrachtet. In den Ordensburgen, bei feierlichen Anlässen, Sonnwendfeiern, Erntefesten usw. erscheinen auch die Rudimente eines Natur- und Blutkultus, der vielleicht einmal den Religionshistorikern Kopfzerbrechen machen wird. Wir fragen: Was hat diese Weltanschauung, die sich kühn »positives Christentum« nennt, mit dem Christentum gemein? Muss nicht Christus, seine Gottheit und Menschheit, seine Erlösungstat, die Kirche, die Sakramente, Gebet, Gottesdienst, Bibel in diesem naturalistischen System als Fremdkörper, ja als Feind betrachtet werden? Klassischen Aufschluss über diese Fragen gibt das päpstliche Rundschreiben »Mit brennender Sorge«, dessen Studium Geistlichen und Laien nicht genug empfohlen werden kann.

3. Aus dem Abgrund, der sich zwischen Kirche und Partei auftat, stieg der Würengel. Er hat bis heute an katholischen Einrichtungen abgewürgt: 400 katholische Tageszeitungen, das ist mehr als die Hälfte aller kath. Tageszeitungen der Welt, zahlreiche Standes- und Kirchenorgane, so und so viele katholische Schulen und Kindergärten, eine grosse Anzahl kath. Organisationen, in erster Linie die Zentralorganisation der deutschen Katholiken, den Volksverein, dem das Prädikat »staatsfeindlich« auf die Stirne gedrückt wurde. Er würgte und würgt die kath. Standesvereine, insonderheit die Arbeiter- und Gesellenvereine, dass sie kaum mehr atmen können und den Erstickungstod befürchten müssen. Er schlägt seine Sense in die Reihen der kath. Jungmannschaft, die er mit besonderem Eifer verfolgt und deren er bereits viele zur Strecke gebracht hat. Aber auch an die Häuser der christlichen Barmherzigkeit legt er seine Knochenhände, rüttelt an ihren Türen und droht mit seinem Gesellen, dem Hunger. Er will jedoch human sein, darum kleidet er sich als Engel des konfessionellen Friedens, dem konfessionelle Anstalten nur deshalb zuwider sind, weil sie die Volksgemeinschaft entweihen. Eigentlich ist es eine Ehre, in seinen Armen zu sterben. Nur kirchliche Anstalten verstehen seinen Wink mit der Todessense nicht und müssen durch allerei Hilfsmassnahmen wie Devisenprozesse, Sittlichkeitsprozesse, Steuertorturen, Verweigerung der Sammelerlaubnis, Abgraben der Hilfsquellen usw. reif gemacht werden. Gott allein weiss, wieviel katholische Organisationen und Einrichtungen bis zur Stunde ihr Leben lassen mussten, bloss deshalb, weil sie das Zeichen des Kreuzes an ihrer Stirne tragen. Man schätzt den Schaden, den der katholische Volksteil durch alle diese Vexationen bis heute erlitten hat, auf über 100 Millionen Mark. Möchten wir Pessimisten sein, wenn wir sagen: Der Würengel ist mit seiner Arbeit noch nicht fertig, sondern geht aufs Ganze.

(Fortsetzung folgt.)

Dr. S.

Prozess um das Alleineigentumsrecht an der St. Ursenkirche

Wir entnehmen die folgende dokumentarische Darstellung des Prozesses zwischen der römisch-katholischen und der altkatholischen Kirchengemeinde von Solothurn dem Supplement zum Werke »St. Ursen« von Dompropst F. Schwendimann. (Verlag Union, Solothurn 1937.) Die Anschaffung dieses Supplements (100 S., 4 ganzseitige Kunstdruckbeilagen und 69 Illustrationen, siehe Besprechung Nr. 23 der Kirchenzeitung) empfiehlt sich nicht nur für den Kirchenpolitiker, sondern ebenso sehr für alle an Kirchenbauten oder Kirchenrestaurationen Interessierten. D. Red.

Als im Jahre 1928 die Bau-, Rechts- und Renovationsgeschichte von »St. Ursen« erschien, schwebte bereits ein Prozess zwischen der römisch-katholischen und der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn betreffend Festsetzung einer Abfindungssumme für den von der christkatholischen Kirchengemeinde behaupteten Eigentumsanspruch an der genannten Kirche. Um einem Entscheid nicht vorzugreifen, wurde dieser Rechtsstreit im Hauptband ganz übergangen, muss aber nun nach erfolgtem Urteil der Vollständigkeit halber in möglichster Kürze nachgetragen werden. Zum besseren Verständnis und zur Erklärung seines Werdeganges sei daran erinnert, dass nach dem bundesgerichtlichen Entscheid vom Jahre 1883 sowohl die römisch-katholische als die christkatholische Kirchengemeinde als Rechtsnachfolgerinnen der einstigen, ungeteilten katholischen Pfarrei Solothurn angesehen wurden. Die Folge davon war, dass das als Kirchengut ausgeschiedene Stiftungsvermögen unter die beiden genannten Gemeinden geteilt wurde; die St. Ursenkirche aber blieb von einer Teilung unberührt. Als jedoch im Jahre 1916 die römisch-katholische Kirchengemeinde sich alle Mühe gab, die so dringend der Reparatur bedürftige Kirche als unbestrittenes Alleineigentum zu erhalten, um sie einer gründlichen Renovation zu unterziehen, meldeten sich auch die Christkatholiken mit einem Miteigentumsanspruch. Da dies vorauszusehen war, hatte die römisch-katholische Kirchengemeinde schon seit 1915 in einer Reihe von Konferenzen mit der christkatholischen Kirchengemeinde das alte freiwillige Angebot von Franken 20,000 erneuert, d. h., sie wollte ihr so viel geben, als letztere einst für die Franziskanerkirche samt Inventar dem Staate bezahlt hatte und unter der Voraussetzung, dass dann die Beschreitung des Prozessweges vermieden werden könne. Eine Einigung kam leider nicht zustande, weil die Christkatholiken mindestens Fr. 100,000 verlangten, eine Summe, welche schon wegen den bevorstehenden, gewaltigen Renovationsauslagen nicht in Betracht kommen konnte. Schliesslich, um einen Vertrag mit der Einwohnergemeinde nicht zu gefährden, wurde mit der christkatholischen Kirchengemeinde auf dem Korrespondenzweg ein Abkommen getroffen, in welchem sie folgende »formelle und rechtsverbindliche Erklärung« abgab:

1. Die christkatholische Kirchengemeinde Solothurn überlässt der römisch-katholischen Kirchengemeinde Solothurn die St. Ursuskirche und den Chorbaufonds zur alleinigen Benützung. Durch diese Ueberlassung soll jedoch keinerlei Präjudiz für die der christkatholischen Kirchengemeinde zustehenden Miteigentums- und Mitbenützungsrechte und die an deren Stelle tretende, durch gerichtlichen Entscheid zu fixierende Auskaufssumme geschaffen werden;

2. die christkatholische Kirchgemeinde erklärt ihr Einverständnis damit, dass die römisch-katholische Kirchgemeinde sofort die Restauration der Kirche vornimmt und die an die Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn zu leistende Abfindungssumme abführt;
3. die christkatholische Kirchgemeinde wird ihre Einwilligung zur Eintragung der römisch-katholischen Kirchgemeinde als Alleineigentümerin der St. Ursenkirche nebst Umschwung im Grundbuche Solothurn erteilen, sobald die unter Ziffer 1 genannte Auskaufssumme festgestellt ist.«

Kaum war der Vertrag mit der Einwohnergemeinde perfekt geworden, als am 20. September 1916 die christkatholische Kirchgemeinde mitteilen liess, dass, weil sie weitere gütliche Verhandlungen als zwecklos erachte, Herrn Dr. Max Studer, Fürsprech in Solothurn, beauftragt habe, gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde den Rechtsweg zu betreten. Damit begann nun ein dreizehn Jahre dauernder Prozess der christkatholischen Kirchgemeinde Solothurn mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Solothurn betr. Entscheid über das von der erstern beanspruchte Miteigentum und die Festsetzung einer event. Abfindungssumme für das von der letztern begehrte Alleineigentum an der St. Ursenkirche.

Dieser Prozess spielte sich in drei Etappen ab.

I. Der Prozess vor Bundesgericht als prorogiertem Gerichtshof.

Auf die gleichzeitige Anfrage der Christkatholiken, ob die römisch-katholische Kirchgemeinde einverstanden sei, unter Uebergehung der kantonalen Instanzen den Streit direkt dem Bundesgericht zu unterbreiten, gab letztere ihre Zustimmung, jedoch unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass der ganze Fragenkomplex, insbesondere auch die dem öffentlichen Recht angehörigen Fragen, dem Bundesgericht zur Beurteilung unterstellt werden.

Die christkatholische Kirchgemeinde reichte indessen erst am 6. Februar 1919 die Klage gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde ein und stellte darin folgende

Rechtsbegehren:

1. Die Beklagte hat anzuerkennen, dass der Klägerin das volle und uneingeschränkte Miteigentumsrecht an folgenden, auf Grund vertraglicher Vereinbarung in die Teilung fallenden Vermögensobjekte zusteht:
 - a) St. Ursenkirche mit einer amtlichen Schätzung von Fr. 1,151,900.
 - b) Chorbaufonds im Betrag von Fr. 5660 und Orgelfonds im Betrage von Fr. 7015 und zwar nach Massgabe des Verhältnisses von $\frac{3}{7}$ zugunsten der Klägerin und von $\frac{4}{7}$ zugunsten der Beklagten.
2. Die Beklagte hat der Klägerin für die Ueberlassung des Miteigentumsanteils an den vorbezeichneten Vermögensobjekten eine vom Gericht zu bestimmende Auskaufssumme, Wert 31. Dezember 1916, zu bezahlen und von derselben von diesem Tage an Zins zu 5 % zu entrichten. — Alles unter Kostenfolge.

Am 13. März 1919 forderte der Instruktionsrichter die römisch-katholische Kirchgemeinde zur Vernehmlassung auf. Sie erfolgte am 11. April durch deren Anwalt Dr. Feigenwinter in Basel. Am 30. April replizierte die Klägerin und am 10. Juli 1920 sprach das Bundesgericht folgendes

Urteil:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten. 2. Die bundesgerichtlichen Kosten, bestehend in einer Gerichtsgebühr von Fr. 50.—; den Schreibgebühren von Fr. 50.40 und den Kanzleiauslagen von Fr. 6.60, werden der Klägerin auferlegt. Die ausserrechtlichen Kosten sind wettgeschlagen. 3. Dieses Urteil ist den Parteien schriftlich mitzuteilen.

In der Begründung verwies das Bundesgericht darauf, dass es sich in diesem Rechtsstreite nicht, wie die Klägerin behaupte, nur um eine nach privatrechtlichen Gesichtspunkten zu entscheidende vermögensrechtliche Teilungsklage handle, sondern um einen unter Art. 50, Abs. 3 der BV. fallenden Anstand, bei dessen Beurteilung wesentlich öffentliches Recht zur Anwendung gelange. Uebrigens sei ein verbindlicher Prorogationsvertrag zwischen den Parteien nicht zustande gekommen, nachdem die Klägerin die von der Beklagten an ihre Einwilligung hiezu geknüpften Vorbehalte ablehnte. Es erscheine auch als fraglich, ob Anstände solcher Natur, selbst wenn eine Zustimmung der Beklagten vorliegen würde, durch Vereinbarung der Parteien vor das Bundesgericht als einzige Instanz gebracht werden können. Deshalb erklärte es sich als ziviler Gerichtshof für inkompetent zur Behandlung des gestellten Klagebegehrens und verwies die Klägerin an die kantonalen Instanzen.

Das Bundesgericht beschränkte sich aber in seinem Entscheid vom 10. Juli 1920 nicht darauf, die Auffassung der Klägerin über die rechtliche Natur der Streitsache als unrichtig abzulehnen, sondern es legte auch in einlässlicher Ausführung über Sinn und Zweck von Art. 50, Abs. 3 der BV. die rechtlichen Grundsätze dar, welche für die Beurteilung solcher hierunter fallender Anstände massgebend sind.

II. Der Prozess vor dem Regierungsrat des Kantons Solothurn als Administrativ-Gerichtshof.

Auf diesen Kompetenz-Entscheid des Bundesgerichtes hin machte die christkatholische Kirchgemeinde Solothurn mit Klageschrift vom 17. Mai 1923 ihre Streitsache auf dem Wege des Administrativ-Prozesses beim Regierungsrat des Kantons Solothurn anhängig. Ausser den beim Bundesgericht eingereichten Forderungen, stellte sie noch folgendes Rechtsbegehren:

»Die Beklagte ist in die Kosten dieses Verfahrens und in eine angemessene Prozess-Entschädigung zu Handen der Klägerin zu verurteilen.«

Dabei wiederholte die Klägerin ihre bereits abgegebene Erklärung, dass sie zur Eintragung des Alleineigentums an der St. Ursenkirche sowie zur Aushingabe des Orgelfonds Hand bieten werde, sobald die Auskaufssumme rechtskräftig festgestellt sei.

Die römisch-katholische Kirchgemeinde beantragte gänzliche Abweisung der Klage.

Nach Austausch umfangreicher Rechtsschriften zog der Regierungsrat unterm 25. November 1926 den Prozess in Behandlung. Am genannten Tage fanden im Regierungsrats-Saal die Plädoyers der Anwälte beider Parteien statt.

Für die Klägerin sprach Herr Dr. Max Studer. Er suchte die Forderung der Christkatholiken zu begründen

vermittelt der Sukzessionstheorie, laut welcher bei einer Spaltung einer religiösen Genossenschaft die neuen Gebilde sich ohne weiteres in das gesamte Vermögen der früheren, ungeteilten Organisationen teilen. Damit betrat er abermals denselben Boden, der schon durch den Kompetenz-Entscheid des Bundesgerichtes vom 10. Juli 1920 als ungängig bezeichnet worden war. Als Vertreter der römisch-katholischen Kirchengemeinde sprach an Stelle des inzwischen verstorbenen Herrn Dr. Feigenwinter Herr Dr. Th. Holenstein aus St. Gallen. Er widerlegte die Sukzessionstheorie an Hand des bundesgerichtlichen Entscheides, dessen sachliche Urteilsbegründung er eingehend erläuterte.

Erst zwei Jahre später traf der Regierungsrat in geschlossener Sitzung den Entscheid. Auch er stellte sich mehrheitlich auf den Boden der Klägerin und ging damit von der Auffassung aus, dass die St. Ursenkirche teilbares Eigentum beider konfessionellen Gemeinden bilde. Da nun der Wert der Kirche laut einem Privatgutachten des Herrn Architekten Edgar Schlatter vom 15. August 1916 mit Fr. 2,600,000 und der Orgel- und Chorbaufonds zusammen mit Fr. 18,000 errechnet waren, ergab sich eine Gesamtsumme von Fr. 2,618,000.

Davon machte der Regierungsrat folgende Abzüge.

1. Für Aufwendungen der römisch-katholischen Kirchengemeinde zur Renovation der Kirche	Fr. 1,000,000.—
2. Für Unterhalt der Kirche kapitalisiert „	340,000.—
3. Wert der neuen Orgel „	50,000.—
4. Billigkeitsabzug, weil die monumentale Kirche ideales Gemeingut der ganzen Stadt ist „	500,000.—
5. Für Belastung der Kirche als Kathedrale „	200,000.—
6. Für von der römisch-katholischen Kirchengemeinde abgeführte Ablösung an die Einwohnergemeinde „	60,000.—
Totalabzüge	Fr. 2,150,000.—

Diese Summe von der obigen Gesamtsumme abgezogen, ergibt eine noch verbleibende Teilungssumme von Fr. 468,000.—.

Wird nun das bei der Teilung des Stiftsvermögens vom Jahre 1883 angenommene Stärkenverhältnis von $\frac{4}{7}$ für die römisch-katholische Kirchengemeinde und von $\frac{3}{7}$ für die christkatholische Kirchengemeinde zur Anwendung gebracht, so ergibt sich für die Klägerin eine Auskaufssumme von Fr. 200,000. Da jedoch nach der Volkszählung das Verhältnis $\frac{6}{7}$ für die römisch-katholische und $\frac{1}{7}$ für die christkatholische Kirchengemeinde betrug, dürfe darauf »in bescheidenem Masse« Rücksicht genommen werden, und es rechtfertige sich deshalb, die Auskaufssumme ex aequo et bono auf Fr. 160,000 festzusetzen, nebst Zins zu 5 % seit 17. Mai 1923, dem Tag der Anhebung der Klage beim Regierungsrat, Demgemäss fällt der Regierungsrat unterm 6. August 1928 folgendes

Urteil:

1. Die römisch-katholische Kirchengemeinde Solothurn hat der christkatholischen Kirchengemeinde Solothurn für die Ueberlassung:

- a) der Kirche St. Urs und Viktor nebst Kirchenplatz u. Bestandteilen, amtliche Schätzung Fr. 2,190,000;
- b) des von der Einwohnergemeinde Solothurn der Beklagten herausgegebenen Chorbaufonds, betragend Fr. 5660, und des noch in ihrer Verwaltung befindlichen Orgelfondes im Betrag von Fr. 7015, beides Wert 31. Dezember 1916, eine Entschädigungssumme von Fr. 160,000 zu bezahlen mit Zins zu 5 % seit 17. Mai 1923.

Diese Bemessung der Abfindungssumme geschieht unter den Voraussetzungen, dass in Zukunft die St. Ursenkirche bischöfliche Kathedrale der Diözese Basel bleibt und die römisch-katholische Kirchengemeinde als Eigentümerin der St. Ursenkirche einzig deren Unterhalt bestreitet. Bei Wegfall einer oder beider dieser Voraussetzungen bleibt eine neue Zumessung des Anspruches vorbehalten.

2. Die römisch-katholische Kirchengemeinde hat der christkatholischen Kirchengemeinde eine Prozessentschädigung von Fr. 4000 sowie die staatliche Gebühr von Fr. 300 und die staatlichen Auslagen zu bezahlen.

(Fortsetzung folgt.)

Die Jubiläumstagung des Schweiz. kath. Frauenbundes

vom 8. und 9. September in Einsiedeln hat, wie unsere Leser bereits aus der kathol. Tagespresse ersehen konnten, einen sehr schönen Verlauf genommen. Aus allen Teilen der Schweiz hatten sich die Delegierten des S. K. F. in ganz beträchtlicher Zahl schon am 8. September in Einsiedeln eingefunden. Ganz besonders erfreute die Teilnehmer das Erscheinen der hochwürdigsten Bischöfe von Basel und Chur. Der erste Tag war den geschäftlichen Verhandlungen gewidmet, die dieses Mal von besonderer Bedeutung waren, da die Generalversammlung des S. K. F. die kürzlich von der hochw. schweiz. Bischofskonferenz genehmigten und empfohlenen Statuten zum Beschlusse erheben musste. Dass die Betrauung des S. K. F. mit der Durchführung der kathol. Aktion unter gleichzeitiger Bewahrung des bisherigen Charakters als Vertreter der Interessen der kathol. Frauen im öffentlichen Leben an die ganze Organisation neue Anforderungen stellt, und die wie alles Neue sich zuerst den Weg bahnen müssen, konnte man aus den regen Diskussionen, in die Bischof Dr. Franz von Streng öfters in grundsätzlich aufklärender und richtunggebender Weise eingriff und wohl manche Bedenken gerade der anwesenden Geistlichen zerstreute, ersehen. Dass die zahlreiche Versammlung zuletzt die neuen Statuten einstimmig annahm, zeugt vom besten Willen des S. K. F., die ihm übertragene ehrenvolle Aufgabe durchzuführen. — An der eigentlichen Jubeltagung vom 9. September konnte die am Vorabend unter grossem Applaus wiedergewählte, verdiente Zentralpräsidentin Frau Dr. M. Sigrüst unter den vielen Mitgliedern und Gästen auch die beiden Oberhirten von Basel und Chur sowie den Stiftsabt Dr. Ignatius Staub von Einsiedeln begrüßen. Ein besonderes Gepräge erhielt die Jubelversammlung gleich zu Beginn durch die Begrüssung der Anwesenden von Vertreterinnen der vier Landessprachen. Aus den gediegenen Referaten, die sowohl die Tätigkeit des S. K. F. in den verflorbenen 25 Jahren als auch dessen Aufgaben als Mittelpunkt der kathol. Aktion vom Standpunkt der

Mitarbeit der einzelnen Stände: Jungmädchen, alleinstehende, berufstätige Frau und Mutter behandeln, ging die grosse Bereitwilligkeit hervor an den neuen Aufgaben, die die kathol. Aktion in der Gegenwart stellt, tatkräftig mitzuwirken. Der von den hochwürdigsten Gnädigen Herren gemeinsam erteilte Schlussegen sowie die Weihe an die Gottesmutter vor der Gnadenkapelle beschlossen die erhebende Jubelfeier. Zum Schlusse sei auch auf den diesjährigen Jahresbericht sowie auf die gediegene Festschrift des S. K. F. hingewiesen, die auch beim Klerus alle Beachtung verdienen. J. V.

Totentafel

Als gütiger Erlöser ist der Tod am 5. September an das Leidenslager von hochw. Herrn Chorherr **Josef Zemp**, von **Beromünster** getreten, der in weiten Kreisen als »Hergiswalder Kaplan« in treuem Andenken weiter leben wird.

Aus währschafter Entlebucher Bauernfamilie in Schöpfheim im Jahre 1873 geboren, besuchte der talentierte, fröhliche Student die Benediktinerkollegien von Engelberg und Einsiedeln, als Theologe das Priesterseminar Luzern und die Hochschule Freiburg. Nach der Primiz in seiner Heimatkirche im Jahre 1902 begann er seine priesterliche Wirksamkeit als Vikar in Rain (Kt. Luzern); doch nötigte ihn schon bald ein Nervenleiden, das von da an wie ein dunkler Schatten neben ihm einherging, Erholung zu suchen. Er fand verständnisvolle Pflege bei den Krankenbrüdern in Luzern, denen er zeitlebens in Freundschaft verbunden blieb. In dem benachbarten Kriens nahm er unter der milden und doch starken Hand von Pfarrer Ambühl, des spätern Bischofs, die Arbeit wieder auf. Im Jahre 1909 liess er sich auf die Kaplanei im Hergiswald wählen und wurde nun der treue Hüter dieses Heiligtums im Hochwald des Pilatus. Sein Name wird immer verbunden bleiben mit diesem volkstümlichen Heiligtum als Wiedererwecker der dortigen Wallfahrt u. als verständnisvoller und opferwilliger Restaurator der einzigartigen und an Kunstschätzen reichen Loretokirche. In ihrem Dienste versuchte sich Kaplan Zemp auch mit Glück in literarischer Tätigkeit. — Ungezählte haben während der 24-jährigen Wirksamkeit im Hergiswald in seiner Kaplanei stets freundliche und selbstlose Gastfreundschaft genossen. Als hohen Gast und persönlichen Freund konnte der Verstorbene öfters seinen ehemaligen Patron von Kriens, Mgr. Ambühl, als Bischof in der hochgelegenen und weit ausschauenden Klausen beherrbergen, in deren Einsamkeit und Stille mehr als ein Hirtenschreiben verfasst wurde. Noch vor Ablauf einer Jahresfrist ist Kaplan Zemp seinem hohen Freunde in die Ewigkeit gefolgt. Die zunehmenden Nervenleiden hatten den sonst so frohmütigen und arbeitsfreudigen Kaplan gezwungen, im Jahre 1933 zu resignieren und sich auf ein Kanonikat in Beromünster zurückzuziehen. Aber der Rest des Lebens blieb durch Leiden schwer umdüstert. Gott der Herr wird seinem treuen Diener ein gütiger Belohner sein!

Mit erst 33 Jahren wurde in seiner Heimatgemeinde **Oberrüti** (Kt. Aargau) hochw. Herr Vikar **Michael Bühlmann** zur ewigen Ruhe begraben. Nach den Studien in Einsiedeln und am Priesterseminar Luzern konnte er vor

6 Jahren seine Primiz feiern. Nur anderthalb Jahre pastoraler Wirksamkeit waren im vergönnt als Vikar in Büron (Kt. Luzern); dann musste er in Davos Pflege von unheilbarem Leiden suchen, dem er gottergeben am 4. September erlag.

Am 8. September starb in **Hauteville** anlässlich einer Aushilfe hochw. Herr **Léon Ogez**. Er war gebürtig von Nordfrankreich, wo er 1880 in der Hafenstadt Dünkirchen geboren war. In den höhern Studien suchte er die Universität Freiburg auf, wo ihn ein amerikanischer Bischof für seine Diözese gewann; doch war die schwächliche Gesundheit des jungen Priesters den Härten des Klimas und den Anstrengungen nicht gewachsen. So kam er wieder in die Schweiz zurück, um in verschiedenen Vikariatsstellen sich zu betätigen, so in Montreux, St. Pierre, St. Nicolas, beide in Fribourg, und Echarlens. R. I. P. J. H.

Kirchen-Chronik

Personalnachrichten.

Diözese Basel. HH. A. Materne, seit 15 Jahren Pfarrer von Roggenburg (Kt. Bern) hat aus Altersrücksichten auf seine Pfarrei resigniert und wird sich nach Courroux zurückziehen. — HH. V. Theurillat, Vikar von Moutier wurde zum Pfarrer von Lajoux (Kt. Bern) gewählt.

Diözese Chur. HH. Eugen Häringer, bisher Vikar in Bülach kommt nach Ilanz. — HH. Neupriester Eugen Egloff ist zum Vikar an der Liebfrauenkirche in Zürich ernannt worden. — Ernannt wurden ferner: P. Heinrich Frei O.S.B. zum Kaplan in Freienbach; P. Georg Sedelberger O.M.Cap. zum Pfarrer von Realp; P. Joseph Bucher O.M.Cap. zum Pfarrer von Mastrils; P. Florin Zurwerra zum Pfarrer von Untervaz; P. Augustin Wydler O.M.Cap. zum Pfarrer von Pardisla; P. Adalrich Schönbächler O.M.Cap. zum Vikar in Landquart. — HH. Joseph Arnold, Kaplan in Erstfeld, ist als Vikar an die Kathedrale in Chur und HH. Konrad Winkler S.P.P.S. als Vikar nach Bülach berufen worden.

Diözese St. Gallen. Im Kapuzinerkloster Wil feierte am 13. Sept. HH. P. Fintan Benz O.M.Cap. seine goldene Jubelprofess. Der verdiente Jubilar wirkte seit seiner Priesterweihe 1890 in Luzern, Appenzell, Schöpfheim, Sursee, Mels, Näfels, Solothurn, Schwyz und bekleidete viermal das Amt eines Guardian. (Den vielen Gratulanten schliesst sich auch die Redaktion der Schweiz. Kirchenzeitung an.)

Die **Luzerner Pastoralkonferenz** hielt am 13. September unter dem Vorsitz von Domherr und Dekan B. Schnarwiler im Hotel Union, Luzern ihre 68. Generalversammlung. Im Mittelpunkt der gut besuchten Tagung stand das aktuelle Thema: »Unsere Verantwortung für die Entwicklung der Volkswohlfahrt, der Volksgesundheit und des Volkscharakters«, das Dr. P. Hugo Müller, Professor am Kollegium Sarnen hielt. Was der hervorragende Kenner des schweizerischen Bauerntums in heimeliger Obwaldner Mundart zur Rettung und Bewahrung des echt schweize-

rischen und katholischen Bauernstandes anhand einer Menge von praktischen Beispielen und Anregungen ausführte, würde verdienen, einen grösseren Leserkreis unseres Schweizerklerus zugänglich gemacht zu werden. Von den Diskussionsrednern sei nur Universitätsprofessor Mgr. Dr. Beck erwähnt, der besonders die kathol. Aktion auf dem sozialen Gebiete als dringendste Gegenwartsaufgabe betonte und in aner kennenden Worten an die Tätigkeit des Schweiz. kathol. Frauenbundes erinnerte, der für die kathol. Schweiz von absoluter Notwendigkeit sei. Ganz aus den Bedürfnissen der Praxis heraus sprach während des anschliessenden Mittagessens Pfarrer und Schulinspektor Joh. Erni über »Geistlichkeit und Lehrerschaft«. Das Schlusswort hielt der hochwst. Diözesanbischof Dr. Franz von Streng, der bereits zum zweiten Mal als Bischof die Luzerner Pastorkonferenz mit seiner Gegenwart beehrt hatte.

Kirchweihe in Herisau. Sonntag, den 5. September weihte Mgr. Dr. Aloisius Scheiwiler, Bischof von St. Gallen die neue katholische Kirche in Herisau ein, die anstelle der alten Kirche aus dem Jahre 1879 errichtet wurde.

Grundsteinlegung in Neu-Allschwil. Unter grosser Anteilnahme der Bevölkerung und Geistlichkeit der nähern u. weitem Umgebung Basels konnte Bischof Dr. Franz von Streng am 11. September die Grundsteinlegung der neuen St. Theresienkirche in Neu-Allschwil vornehmen. Da der Bau noch vor Winterbeginn der Vollendung entgegengeht, wird Katholisch Basel, das vor kurzem die Einweihung der Don Bosco Kirche begehen konnte, in Bälde wieder ein Gotteshaus mehr zählen. Möge es dem rührigen Pfarrherrn, auf dessen Schultern nun eine grosse Bau schuld lastet, bald vergönnt sein, sein Werk ganz vollendet zu sehen!

J. V.

Priesterexerzitien

im Exerzitienhaus Wolhusen. (Mitget.)

Vom 18. bis 22. Oktober mittags über »Marianische Lebensweisheit«. — Vom 24. bis 29. Oktober mittags (5 Tage) über »vollkommene priesterliche Lebensfreude«, der gleiche Kurs wie letztes Jahr, der auf Wunsch nochmals gehalten wird. Zu bemerken ist, dass der letzte Kurs schon am Sonntag abend beginnt. Beide Kurse werden von Pater Kentenich aus Schönstatt gehalten.

Anmerkung der Redaktion

Wegen Stoffandrang mussten mehrere Artikel auf später verschoben werden.

Tarif per einspaltige Nonpareille-Zeile oder deren Raum:
Ganzjährige Inserate: 12 Cts. | Vierteljährige Inserate: 19 Cts.
Halbjährige Inserate: 14 Cts. | Einzelne Inserate: 24 Cts.
Beziehungsweise 13, 26 und 52 mal innert Jahresfrist

Inserate

Tarif für Reklamen: Fr. 1.50 pro Zeile

Bei bedeutenden Aufträgen Rabatt

Inseraten-Aufnahme spätestens Dienstag morgens

Aus einer demnächst abzubrechenden Notkirche sind alle Einrichtungsgegenstände z.T. zu sofortiger Wegnahme, zu verkaufen:

Altäre, Chorabschluss, Chorstühle, Kanzel, Beichtstühle, alles in Eichenholz, reich geschnitzt, Portale, Stiegen in Eichen, Holzskulpturen: SS. Johannes der Täufer, Petrus, Paulus, Josef, Anna, Aloisius, Ursus und Viktor, alle in zirka 3/4 Lebensgröße, Stationen, Apostel-leuchter, Taufstein, gesamte Sakristeieinrichtung, bestehend aus 5 Schränken und einem Korpus, Kirchenbänke mit Nussbaumdoggen, Buntfenster, dazu eisernes Umgebungsgeländer mit Portalen. Sämtl. Gegenstände werden äusserst billig abgegeben, einzelne unter Umständen an ganz arme Kirchen verschenkt.

Die Adresse ist zu erfragen bei der Expedition dieses Blattes unter P. Sch. 1088

Kirchen-Vorfenster

erstellt die Spezialfirma

Joh. Schlumpf & Co., Steinhausen
mech. Werkstätte

Verlangen Sie bitte unverbindlichen Besuch mit Beratung und Offerte • Telephon Nr. 41.068

Inländische Mission

A. Ordentliche Beiträge.

	Uebertrag: Fr.	23,028.80
Kt. Aargau: Gansingen 100; Baden, Gabe von Ungenannt 20; Brugg, von Ungenannt 4	Fr.	124.—
Kt. Baselland: Neue Welt, Nachtrag pro 1936 71; Sissach, Gabe von F. Sch. 22	Fr.	93.—
Kt. Baselstadt: Basel, Legat von Fräulein Magdalene Schöpfer sel.	Fr.	300.—
Kt. Bern: Meiringen, Gabe von Fam. J.	"	20.—
Kt. Glarus: Linthal, Hauskollekte 500; Näfels, löbl. Kapuzinerkloster 10	Fr.	510.—
Kt. Graubünden: Vals, aus dem Vermächtnis von Johann Peng sel 100; Rossa, Hauskollekte 31; Cama 3; Zuoz, Hauskollekte 70; Chur, Gabe von J. R. 10	Fr.	214.—
Kt. Luzern: Hitzkirch, Hauskollekte 1,070; Hellbühl, Kollekte 430; Ruswil, Vermächtnis von Fräulein Elisabeth Müller sel., a. Lehrerin (aus ihren Büchern) 141.70; Kleinwangen, Legat von Fräulein Verena Troxler sel. 50; Römerswil, Legat von Frau Wwe. Kath. Burri-Fischer, Nunwil 500; Kriens, von Ungenannt 5.40; Gerliswil, Nachtrag pro 1936 230.15; Beromünster, Kollekte in Gunzwil, I. Rate 375; Flühli, Filiale Sörenberg 28; Luzern, a) Gabe von M. Z. 10, b) Gabe von Ungenannt 100; Beromünster, Legat von HH. Chorherr Ignaz Kronenberg sel. 500	Fr.	3,440.25
Kt. Nidwalden: Beckenried, a) Kathol. Volksverein 20, b) Gabe von Ungenannt 20	Fr.	40.—
Kt. Schwyz: Schwyz, Legat von Jungfrau Rosina Keller sel., Altersheim 310; Arth, letzte Rate 70; Einsiedeln, löbl. Stift 20	Fr.	400.—
Kt. St. Gallen: Uznach, Gabe von Ungenannt 500; Kobelwald, Gabe von Ungenannt 5; Flums, Gabe aus dem Nachlasse von Wwe. Kres. Hoby-Kurath sel. 50; Kriessern, Vermächtnis von Frau Agatha Langenegger sel. 5	Fr.	560.—
Kt. Thurgau: Pfy, Vermächtnis von Frau Wwe. Frei-Frei, von Lanzenneunforn (inkl. Zins) 390; Leutmerken, Legat von Frau Berta Merz-Leuzinger sel., Hub 100; Mammern, Gabe von Ungen. 500	Fr.	990.—
Kt. Zug: Zug, a) Gabe von Ungenannt 300, b) Marienheim 5	Fr.	305.—
Kt. Zürich: Zürich, a) St. Franziskuskirche, Hauskollekte 850, b) von C. St. 1, c) Gabe von J. M. 1; Stammheim-Ossingen 25	Fr.	877.—
	Total: Fr.	30,902.05

B. Ausserordentliche Beiträge.

	Uebertrag: Fr.	125,261.10
Kt. Baselland: Legate von Geschwister Häner sel. in Arlesheim:		
a) von Fräulein Rosina Häner sel.	Fr.	1,000.—
b) von Fräulein Josefine und Albertine Häner sel., je 500	Fr.	1,000.—
Kt. St. Gallen: Aus dem Nachlasse von Herrn Johann Wüst sel., Sand, Schmerikon	Fr.	9,041.26
Kt. Zug: Legat von HH. Dr. Karl Müller sel., von Baar, Spiritual in Baldeg, mit Auflage	Fr.	4,000.—
	Total: Fr.	140,302.36

Zug, den 31. August 1937.

Der Kassier (Postcheck VII/295): **Alb. Hausheer.**

Gut eingeführte
Pfarchaushälterin

40 Jahre alt, sucht Dauerstellung bei einem geistl. Herrn. Dieselbe übernimmt alle Haus- und Gartenarbeiten. Nur Einzelstelle kommt in Frage. Anfragen unter K. M. 1082 an die Expedition der „Schweizer Kirchenzeitung“ erbeten.

Tochter

gesetzten Alters, in Haus und Garten gut bewandert und selbständig, sucht Stelle in geistl. Haus. Zeugnis und Referenzen stehen zu Diensten. Adresse unter A. W. 1085 bei der Expedition der Kirchenzeitung.

Haushälterin

in Garten und Haus gut bewandert und selbständig, sucht Stelle in geistliches Haus. Adresse bei der Expedition der Kirchenzeitung unter L. S. 1086.

Tüchtige

Haushälterin

gesetzten Alters, perfekte Köchin, die mehrere Jahre in Kaplanei gedient hat und durch Auflösung der Haushaltung stellenlos wurde, sucht selbständigen Posten in Pfarrhaus oder Kaplanei für sofort oder später. Adr. unter S. D. 1087 bei der Expedition.

Vorteilhaft zu verkaufen

**Billard
Morgenthaler**

neue Fabrikation, in gutem Zustande, 2,35x1,30 m, sehr gut geeignet für Verein oder Gesellenhaus. Sich wenden an

Hotel Simplon, Pruntrut. B.-J.

Zu verkaufen nahe Freiburg schön gelegenes

Wohnhaus

mit 10 Zimmern und Dependance 16,000 m² Umschwung. Ferner ebenfalls im Kt. Freiburg nahe See großes Gebäude mit 30 Zimmern, alles möbliert. - Beide Objekte eignen sich gut für Institut etc. Nähere Auskunft erteilt unter Chiffre F. 299 N. das Inseratenbureau der Freiburger Nachrichten, Freiburg i. Ue.

Gelegenheit!

1 kleinerer

**Kassa- und
Bücherschrank**

garantiert feuersicher, fast wie neu, billig zu verkaufen

Anfragen unter Chiffre C5223 an die Expedition dieses Blattes.

Holzgeschnitzte **Kreuze**
schön und preiswert
bei Räder & Cie. Luzern

Kleines Volksmeßbuch

Von P. Bomm Lwd. Rotschnitt Fr. 2.40
10 Stück Fr. 2.30 25 Stück Fr. 2.20 50 Stück Fr. 2.15

Buchhandlung Räder & Cie. Luzern

Kirchenfenster

jeder Stylart, sowie

Reparaturen

Billigste Berechnung

Emil Schäfer Glasmaler

Grenzacherstrasse 91 Telephon 44.256 Basel

Schülerheft

für den Religionsunterricht in der dritten Klasse der Sekundar- (Real-) Schule. Ganz auf die praktische Betätigung und die heutigen Verhältnisse eingestellt. Preis 50 Rappen. Verlangen Sie ein Probeheft beim Verfasser
Franz Müller, Rektor, Kantonsrealschule, St. Gallen



MARMON & BLANK

Kirchliche Kunst-Werkstätten

WIL (Kt. St. Gallen)

empfehlen sich zur Ausführung kunstgewerblicher Arbeiten. — Altäre, Kanzeln, Statuen, Kreuzweg-Stationen, Chor- und Beichtstühle, Kommunionbänke, Altarkreuze, Primizkreuze, Betstühle etc. Religiösen Grabschmuck, Renovation und Restauration von Altären, Statuen und Gemälden. — Einbau diebessicherer Eisentabernakel. — Uebernahme ganzer Kirchen-Innenausstattungen und Renovationen. Höchste Auszeichnung. — Beste Referenzen! Ausführung der Arbeiten in unseren eigenen Werkstätten.

Gebh. Sager, Meßner, Bischofszell

(Kt. Thurgau)

empfeilt sich zur tadellosen *Anfertigung von Altarcherzen* von ca. 70 cm Länge und 22-23 mm Durchm., aus brachliegenden Kerzenabfällen, pro kg Fr. 2.70. Man wird gebeten, die Wachsabfälle in entsprechend langen Kisten einzusenden



Elektrische

Glocken-Läutmaschinen

Pat. System Muff

Joh. Muff Ingenieur Triengen

Telephon 54.520

Kirchenheizungen

für Holz-, Kohlen- und Oelfeuerung

erstellt die Spezialfirma

J. Fischer-Wüest, Triengen

Telephon 54.537 erste Referenzen



FUCHS & CO. - ZUG

Telefon 40.041 **Messweine**

Gegründet 1891 Schweizer- u. Fremdwelne, offen u. in Flaschen

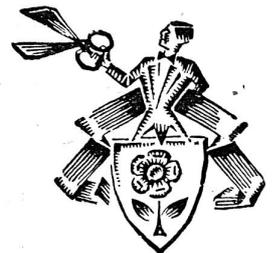


J. Mäder
Andelfingen
Kt. Zürich

EHE-ANBAHUNG

Für katholische die grösste Vereinigung. Vollständig diskret und zuverlässig. Mit besonderer kirchlicher Empfehlung.

Neuland-Bund Basel 15/H Postfach 35603



Soutanen / Soutanellanzüge
Prälatensoutanen

Robert Roos

und Sohn

Schneidermeister
und Stifssakristan

LUZERN, St. Leodegarstrasse 5

Messwein

sowie in- und ausländische Tisch- u. Flaschenweine empfehlen

Gebrüder Nauer

Weinhandlung

Bremgarten

Beidigte Messweinlieferanten

Pfarrbibliotheken

beziehen ihre Bücher

vorteilhaft von

Räder & Cie. Luzern

